

Förderverein Freibad Alpirsbach

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Alpirsbach e.V.“. Der Verein verpflichtet sich zur Gemeinnützigkeit. Er soll beim zuständigen Registergericht eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72275 Alpirsbach. Die postalische Anschrift ist jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung** des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Freibades Alpirsbach. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumassnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alpirsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sowie juristische Personen, die sich dem Schwimmbad verbunden fühlen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer Begründung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung erfolgen. Über einen Ausschluss aus gewichtigen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es gibt Einzelbeiträge und Familienbeiträge und Beiträge für juristische Personen. Die Zahlweise wird durch den Vorstand festgelegt und kann im Einzelfall variieren.
4. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 geschäftsfähigen Mitgliedern.
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) mindestens 5 Beisitzer/innen und maximal 9 Beisitzer/innen
2. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden im Wechsel stattfindet. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so muß innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden.
4. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Alpirsbach unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes, soweit dieser zu wählen ist
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
4. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 5 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 6 – Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Alpirsbach, im 28. April 2010